

Landtag beschließt Gesetzespaket zur Hessenkasse – wichtige Hinweise zur Teilnahme an Entschuldungs- und Investitionsprogramm

Der Hessische Landtag hat nunmehr den Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkasseG) beschlossen. Auch das Antragsformular ist jetzt verfügbar (wir berichteten bereits durch Rundmail Finanzen vom 27. April). Das Antragsformular und der Muster-Beschluss zur Teilnahme am Entschuldungsprogramm und viele weitere Informationen zur HESSENKASSE hat das HMdF unter: www.hessenkasse.de eingestellt.

Das Gesetzespaket umfasst insbesondere das „Gesetz zur Ablösung von kommunalen Kassenkrediten und zur Förderung kommunaler und kommunaleretzender Investitionen mittels des Sondervermögens Hessenkasse“, sozusagen das „eigentliche“ Hessenkassengesetz. Weitere Bestandteile sind insbesondere Verschärfungen des Haushaltsrechts in HGO und GemHVO.

1. „Eigentliches“ Hessenkassengesetz – Gegenstände und Antragsfristen

Das Hessenkassengesetz regelt das Entschuldungs- und das Investitionsprogramm. Überblicksweise ergibt sich Folgendes:

	Teilnahme am Entschuldungsprogramm	Teilnahme am Investitionsprogramm
Antragsfrist (Ausschlussfrist)	31.05.2018 (Antragstellung) 30.06.2018 (bis dahin Nachweis des Beschlusses der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung über die Teilnahme)	31.12.2018, siehe aber auch die nachstehenden Erläuterungen zur Kassenkreditfreiheit am 30. Juni 2018
Gegenstand/ Gegenstände	Ablösung „echter“ Kassenkredite	Zuweisungen zur Finanzierung von Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen, Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen, Herstellung, Umbau, Erweiterung oder wesentliche Verbesserung kommunaler oder kommunaleretzender Infrastruktureinrichtungen sowie Anschaffung beweglicher und unbeweglicher Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens; bis zur Hälfte des Zuschusskontingents auch zur Tilgung verwendbar (§ 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 des Hessenkassengesetzes)

	Teilnahme am Entschuldungsprogramm	Teilnahme am Investitionsprogramm
<p>Wichtige Hinweise des HMdF</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kommunen, für die eine Kassenkreditentschuldung in Betracht kommt und die bisher noch kein Gespräch mit dem HMdF vereinbart haben, wird dies zur Vorbereitung der Antragstellung dringend empfohlen! 2. Für den Antrag auf Ablösung von Kassenkrediten muss zwingend das elektronische Formular verwendet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Kommune im Vorfeld der Verabschiedung des Gesetzes einen formlosen schriftlichen Antrag gestellt hat. Ausschlussfrist für den Eingang des Antrags bei dem HMdF ist der 31. Mai 2018 (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessenkassegesetzes)! 3. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses der Vertretungskörperschaft über die Verpflichtungserklärungen der Kommune muss spätestens am 30. Juni 2018 bei dem HMdF eingehen! 4. Zur Durchführung von Kassenbestandsprüfungen benötigen die Rechnungsprüfungsämter Daten auf den Stichtag 30. Juni 2018, die die Kommunen vorhalten müssen. Details hierzu werden noch zwischen HMdF und Rechnungsprüfungsämtern abgestimmt. 5. Erster Stichtag für die Ablösung von Kassenkrediten ist der 17. September 2018. 	<p>Voraussetzung für die Teilnahme am Investitionsprogramm ist grds. die <u>Kassenkreditfreiheit am 30. 6. 2018.</u></p> <p>Ein abweichender Stichtag, der innerhalb des 2. Halbjahres 2018 liegen kann, muss <u>vor dem 30. 6. 2018</u> festgelegt sein und bedarf eines <u>vorherigen</u> Antrags der Kommune an das HMdF.</p>
<p>Fragen? Ansprechpartner für <u>alle Belange des Antragsverfahrens</u> sind erreichbar unter Tel. 0611/32 4488 und <u>hessenkasse@hmdf.hessen.de</u></p>		